

Beschlussvorlage
213/2024

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
08.10.2024	Sozial- und Gesundheitsausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025; Ansätze der Abteilung 9 - Sozialamt

Beschlussvorschlag:

Den Haushaltsansätzen für das Haushaltsjahr 2025 für das Sozialamt wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 27.09.2024

Timo Jordan
Erster Kreisbeigeordneter

Zuschussbedarf Sozialhaushalt 2025

Unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung des Bundes, des Landes sowie Dritter errechnet sich für den von Abteilung 9 verwalteten Sozialhaushalt gegenüber dem Haushalt 2024 ein (Netto-)Mehrbedarf von **1.381.225 €**.

Der Zuschussbedarf wird somit voraussichtlich **32.073.875 €** betragen. Personal- und Sachkosten sind hierbei nicht berücksichtigt.

Die Veränderung der Ansätze kann den nachfolgenden Aufstellungen bzw. Erläuterungen entnommen werden.

Seite 3 Beschlussvorlage **213/2024**

Produkt	Bezeichnung	Zuschussbedarf 2024	Zuschussbedarf 2025	Differenz
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt	1.544.875,00 €	1.530.475,00 €	- 14.400,00 €
3112	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	59.500,00 €	59.000,00 €	- 500,00 €
3113	Leistungen zur Gesundheit	444.000,00 €	557.200,00 €	113.200,00 €
3115	Eingliederungshilfe (alt)	- 800,00 €	- 800,00 €	- €
3116	Hilfe zur Pflege	2.797.300,00 €	3.347.200,00 €	549.900,00 €
3117	Sonstige Hilfe in anderen Lebenslagen	336.100,00 €	412.600,00 €	76.500,00 €
3118	Schuldnerberatung	95.000,00 €	100.000,00 €	5.000,00 €
3121	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	220.000,00 €	230.000,00 €	10.000,00 €
3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	3.256.500,00 €	2.820.500,00 €	- 436.000,00 €
3161	Leistungen zur med. Reha	29.900,00 €	29.900,00 €	- €
3162	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	4.740.900,00 €	5.078.900,00 €	338.000,00 €
3163	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	1.880.000,00 €	1.910.000,00 €	30.000,00 €
3164	Leistungen zur sozialen Teilhabe	14.754.800,00 €	15.505.300,00 €	750.500,00 €
3169	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	220.500,00 €	192.200,00 €	- 28.300,00 €
3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	98.000,00 €	90.000,00 €	- 8.000,00 €
3430	Betreuungswesen	119.475,00 €	72.500,00 €	- 46.975,00 €
3511	Wohngeld	- 200,00 €	- 200,00 €	- €
3512	Landespflege- und Landesblindengeld	153.000,00 €	150.000,00 €	- 3.000,00 €
3514	Soziale Sonderleistungen	- 100,00 €	- 100,00 €	- €
3520	Leistungen für Bildung und Teilhabe	- 56.100,00 €	- 10.800,00 €	45.300,00 €
	Zuschussbedarf	30.692.650,00 €	32.073.875,00 €	1.381.225,00 €

Die oben dargestellten Zahlen bilden den Zuschussbedarf sowie einen Bruttoausgabenvergleich im Sozialhaushalt ab. Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass Erstattungen des Bundes beziehungsweise des Landes nicht mehr den zugehörigen Ausgaben gegenübergestellt werden können, da durch den Gesetzgeber in den letzten Jahren eine Vermischung der unterschiedlichsten Aufgabengebiete erfolgt. Beispielsweise wurde im Zuge des Corona-Konjunkturpaketes eine dauerhafte zusätzliche Bundesbeteiligung von 25% im Bereich der Leistungen zur Sicherung der Unterkunft nach dem SGB II eingeführt. Zielrichtung war hierbei jedoch die allgemeine Entschuldung und nicht der direkte Ausgleich der Aufwendungen nach dem SGB II. Weiterhin beteiligt sich das Land, auch nach der Reform des Landesfinanzausgleichsgesetzes, seit 2014 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisung B) an den Kosten der örtlichen Sozialhilfeträger. Diese Erstattungen fließen in den allgemeinen Haushalt und

können im Sozialhaushalt nicht abgebildet werden.

Eine isolierte Betrachtung des Sozialhaushaltes oder eines einzelnen Produktes führt aus vorgenannten Gründen gegebenenfalls zu einer falschen Schlussfolgerung.

Insgesamt führten die Reformen der letzten Jahre sowie die allgemeine Kostensteigerung in Bezug auf den Sozialhaushalt zu einer deutlichen Steigerung des Ausgabevolumens. Dies betrifft letztendlich, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität, alle Leistungen.

Allgemeine Hinweise zur Hilfe zum Lebensunterhalt (3111), der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (3112) sowie zu den Leistungen zur Sicherung der Unterkunft nach dem SGB II (3122)

Das System der existenzsichernden Leistungen wurde in den vergangenen Jahren massiv überarbeitet. Mit der Trennung der Fachleistung der Eingliederungshilfe und den existenzsichernden Leistungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes, der Einführung der Grundrente und den zugehörigen Freibeträgen, diversen Sonderregelungen in der Zeit der Pandemie, dem großen Zuwachs an Leistungsberechtigten aufgrund des russischen Angriffskrieges in der Ukraine, der Einführung des Bürgergeldgesetzes, der Einführung des EM-Renten-Bestandsverbesserungsgesetzes sowie der Wohngeldreform gab es außergewöhnlich viele Änderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen in sehr kurzen Zeitabständen.

Auch für das kommende Jahr 2025 ist wieder mit Änderungen zu rechnen. Folgende Änderungen wurden in die Prognose des Haushaltes 2025 einbezogen:

- Ab dem 01.01.2025 werden die Wohngeldtabellenwerte, welche zuletzt mit der Reform in 2024 geändert wurden, fortgeschrieben.
- Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Angemessenheit von Unterkunftskosten bedarf es alle vier Jahre der Neuerstellung und alle zwei Jahre der Fortschreibung des sogenannten schlüssigen Konzeptes. Nach der zuletzt in 2023 durchgeführten Fortschreibung hat spätestens zum 01.08.2025 eine Neuerstellung zu erfolgen. Die Erstellung wird im Rahmen eines Vergabeverfahrens, wie in den vergangenen Jahren, durch ein externes Unternehmen erfolgen.
- Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 01.01.2025.

Nachdem nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung in 2025 nicht mit einer Umsetzung der Kindergrundsicherung zu rechnen ist, wurde dieses Reformvorhaben nicht in die Planung mit einbezogen.

Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 3111)

Im 1. Halbjahr 2023 bezogen insgesamt 188 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt. Im Vergleichszeitraum des Folgejahres standen insgesamt 175 Personen im Leistungsbezug. Insbesondere im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt kann die Zahl der Leistungsbezieher nicht auf einen Stichtag bezogen ermittelt werden. Der Bereich ist aufgrund der nachfolgend erläuterten Problematik von einer hohen Fluktuation betroffen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt als nachrangigstes aller sozialen Sicherungssysteme betrifft einen relativ kleinen, aber besonderen Personenkreis und stellt für diesen die letzte Anlaufstelle zur Existenzsicherung dar. Die Lebensumstände, die die Menschen zur Hilfe zum Lebensunterhalt führen, sind in aller Regel sehr komplex. Der Personenkreis ist aufgrund seines (zu jungen) Alters oder fehlender voller und gleichzeitig dauerhafter Erwerbsminderung nicht der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Produkt 3112) zuzuordnen, gleichzeitig liegen gesundheitliche oder sonstige Ausschlussgründe vor, die wiederum Ansprüche im Rahmen des Bürgergeldes (SGB II) verhindern.

Als letzte Anlaufstelle der Existenzsicherung ist das Rechtsgebiet wie kein anderes von der Entwicklung und Änderung anderer Sozialleistungen betroffen.

Daneben gilt es auch eigene Fähigkeiten der Leistungsbegehrenden zur Ermöglichung eines eigenständigen Lebens zu reaktivieren.

Bei der Ansatzkalkulation waren die vorab erläuterten allgemeinen Hinweise zu berücksichtigen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 3112)

		Nachrichtlich: Ansatz Bruttoausgaben 2024	Nachrichtlich: Ansatz Bruttoausgaben 2025
31121	Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter der Altersgrenze	8.121.500,00 €	8.499.600,00 €
31122	Leistungen für Personen über der Altersgrenze	4.930.000,00 €	5.625.000,00 €
		13.051.500,00 €	14.124.600,00 €

Die Bundesbeteiligung an den kommunalen Nettoaufwendungen beträgt seit 2014 100%. Die Ausgabensteigerung führt daher nicht zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfes für den Landkreis. Zwei Faktoren können letztendlich doch zu einem Zuschussbedarf führen. Einerseits besteht ein „Erstattungsausschluss“ für Leistungen welche durch Fehler in der Sachbearbeitung zu Unrecht erbracht wurden (Eigenschäden), andererseits geht die Erstattung für das 4. Quartal erst im Folgejahr ein. Da die Fallzahlen und die Aufwendungen pro Leistungsfall in der Regel steigen, stimmen somit letztendlich Ausgaben und Einnahmen, trotz 100% Bundesbeteiligung, im Haushaltsjahr nicht exakt überein.

Nachfolgende werden die Fallzahlen untergliedert in Personen über und unter der Altersgrenze dargestellt. Verglichen werden die jeweils zum Planungszeitpunkt vorliegenden Daten des Monats Juni.

31121- Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter der Altersgrenze

Im stationären Bereich befanden sich in 06/2023 insgesamt 26 Personen im Leistungsbezug. Im Vergleichsmonat 2024 erhielten 25 stationär untergebrachte Personen diese Leistung.

Im außerstationären Bereich bezogen in 06/2023 in Summe 591 Personen Leistungen. Im Vergleichsmonat 2024 erhielten 607 Personen Unterstützung.

Innerhalb der besonderen Wohnform sind die Zahlen als konstant zu bezeichnen. In 06/2023 bezogen 166 Personen diese Leistung. Im Juni 2024 standen 169 Personen im Bezug.

31122- Leistungen für Personen über der Altersgrenze

Im stationären Bereich befanden sich in 06/2023 alles in allem 73 Personen im Leistungsbezug. Im Vergleichsmonat 2024 erhielten 50 stationär untergebrachte Personen diese Leistung. Der Rückgang ist hier eine Auswirkung der Wohngeldreform.

Im außerstationären Bereich bezogen in 06/2023 insgesamt 622 Personen Leistungen. Im Vergleichsmonat 2024 erhielten 663 Personen Unterstützung.

Innerhalb der besonderen Wohnform erhöhte sich die Zahl der Leistungsberechtigten geringfügig. So stieg die Zahl der Leistungsberechtigten von 13 (06/2023) auf 15 (06/2024).

Hilfen zur Gesundheit (Produkt 3113)

	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Differenz	
31131	429.000,00 €	548.000,00 €	119.000,00 €	Erstattungen an KK § 264
31132	15.000,00 €	9.200,00 €	-5.800,00 €	Hilfe bei Krankheit (originär)
Zuschussbedarf	444.000,00 €	557.200,00 €	113.200,00 €	

31131 – Erstattung an Krankenkassen gem. § 264 SGB V

Gem. § 264 SGB V übernehmen die Krankenkassen die Krankenbehandlung für nicht versicherte Personen, die laufend Sozialhilfe beziehen, und bekommen die Aufwendungen vom zuständigen Sozialhilfeträger erstattet. Derzeit sind 147 Personen (Vorjahreszeitpunkt 134) nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet. In diesen Fällen werden den Krankenkassen die entstandenen Kosten vollständig, zuzüglich einer Verwaltungspauschale, erstattet. Die Steigerung der Fallzahlen beruht auf der immer noch zwar langsam, aber stetig steigenden Anzahl der ukrainischen Flüchtlinge, die direkt als Rentenempfänger in den Landkreis kommen und nicht mehr in der gesetzlichen Krankenkasse versichert werden können, da sie nicht zum Personenkreis des Bürgergelds gehören. Hier ist dauerhaft mit hohen Kosten zu rechnen, da Personen in diesem Lebensalter erfahrungsgemäß häufiger ärztliche Behandlung benötigen. Zu beachten ist auch, dass dieser Personenkreis nicht pflegeversichert ist, so dass bei einer Pflegebedürftigkeit die Hilfe zur Pflege (Produkt 3116) einspringen muss.

31132 – Hilfe bei Krankheit (originär)

Der Ansatz konnte weiter zurückgefahren werden. Mittlerweile müssen nur noch selten Krankenscheine ausgestellt werden.

Eingliederungshilfe alt (Produkt 3115)

Die Aufwendungen für Eingliederungshilfe werden seit dem Haushaltsjahr 2020 bei der Produktgruppe 316 veranschlagt. Es ist nur noch mit sehr wenigen Restbuchungen zu rechnen.

Hilfe zur Pflege (Produkt 3116)

	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Differenz	
31161	583.900,00 €	676.900,00 €	93.000,00 €	häusliche Hilfe zur Pflege
31162	2.400,00 €	2.400,00 €	- €	teilstationäre Pflege
31163	16.000,00 €	21.000,00 €	5.000,00 €	Kurzzeitpflege
31164	2.195.000,00 €	2.646.900,00 €	491.900,00 €	Stationäre Pflege
Zuschussbedarf	2.797.300,00 €	3.347.200,00 €	549.900,00 €	

31161 – Ambulante Hilfe zur Pflege

Die Fallzahlen sind nahezu konstant geblieben (derzeit 40 gegenüber 39 im Vorjahr). Wir rechnen jedoch mit zunehmenden Anträgen der nicht pflegeversicherten ukrainischen Flüchtlinge, die lediglich nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet sind (siehe Leistung 31131), da es sich hierbei um alte bzw. gesundheitlich eingeschränkte Menschen handelt. Daher und wegen der steigenden Vergütungen in der Pflege musste der Ansatz erhöht werden.

31162 – Teilstationäre Pflege

Hier gibt es nur einen geringen Ansatz, da diese Leistung wenig in Anspruch genommen wird (1 Fall wie im Vorjahr). Die Leistungen der Pflegeversicherung reichen hier meist aus.

31163 – Kurzzeitpflege

Der Zuschussbedarf musste aufgrund der Kostenentwicklung leicht angehoben werden.

31164 – Stationäre Pflege

Die Fallzahlen steigen kontinuierlich (derzeit 386 Fälle gegenüber 375 Fällen im Vorjahr). Trotz verbesserter Leistungen der Pflegeversicherung steigen die zu zahlenden Eigenanteile bei stationärer Unterbringung, was dazu führt, dass Ersparnisse schneller aufgebraucht sind und früher Sozialhilfe erforderlich ist. Die überdurchschnittliche Erhöhung bei den Pflegesätzen (bedingt durch die Personal-kosten) führt auch dazu, dass die durchschnittlichen Kosten pro Fall steigen. Da schon der diesjährige Ansatz nicht ausreicht, muss der Ansatz für 2025 deutlich erhöht werden.

Hilfe in sonstigen Lebenslagen (Produkt 3117)

	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Differenz	
31172	39.800,00 €	49.800,00 €	10.000,00 €	Blindenhilfe
31174	188.400,00 €	209.300,00 €	26.900,00 €	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten § 67 SGB XII
31175	25.900,00 €	25.900,00 €	3.600,00 €	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
31176	55.000,00 €	85.000,00 €	30.000,00 €	Hilfe in sonstigen Lebenslagen
31177	33.000,00 €	39.000,00 €	6.000,00 €	Bestattungskosten
Zuschussbedarf	336.100,00 €	412.600,00 €	76.500,00 €	

31172 – Blindenhilfe

Die Fallzahlen sind konstant (derzeit 17, Vorjahr 18). Der Ansatz musste aufgrund der Dynamisierung der Leistungen angepasst werden.

31174 – Hilfe nach § 67 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

Hierbei handelt es sich um Leistungen an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (in der Regel obdachlose Personen).

Bei den stationären Hilfen nach § 67 werden alle örtlichen Sozialhilfeträger an den Kosten des Landes - unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfeempfänger – anteilmäßig nach der Einwohnerzahl und den SGB II-Empfängerzahlen beteiligt. Die Kosten für ambulante Hilfen (hauptsächlich Wohngemeinschaften für Straftatlassene sowie Mietweiterzahlung während Haft) fallen bei dieser Hilfeart kaum ins Gewicht. Der Zuschussbedarf steigt aufgrund der höheren Beteiligung im stationären Bereich.

31175 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Es handelt sich um eine Hilfe für Personen, die noch nicht pflegebedürftig sind oder nur Pflegegrad 1 haben. Diese können keine bzw. bei Pflegegrad 1 nur sehr eingeschränkte Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege bekommen, so dass bei einem Hilfebedarf im hauswirtschaftlichen Bereich diese Hilfe gewährt wird.

Die Fallzahlen sind konstant (15 Fälle, Vorjahr 16). Der Ansatz wurde der Ausgabenentwicklung entsprechend angepasst.

31176 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Es handelt sich um einen Globalansatz für Leistungen, die im sonstigen Produktplan keine Abbildung finden. Hier finden sich Aufwendungen im Rahmen des Projekts Gemeindegewinn Plus und der Pflegestrukturplanung sowie für das schlüssige Konzept.

31177 – Bestattungskosten

Die Anzahl der Anträge (2023: 25, 2024 bisher: 16) ist konstant. Der Zuschussbedarf wurde der Ausgabenentwicklung angepasst.

Schuldnerberatung (Produkt 3118)

Die Schuldnerberatung ist Bestandteil der vom Landkreis als kommunalem Träger des SGB II zu erbringenden Eingliederungsleistungen für den Rechtskreis SGB II. Gleiche Aufgabenstellung besteht auch für den Personenkreis des SGB XII.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch externe Beratungsstellen. Die institutionellen Kosten wurden bis 2018 über Spenden seitens der Sparkasse Rhein-Haardt gedeckt. Seit 2018 ist der Kreis in die Finanzierung eingebunden. Der Ansatz wurde gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöht, da bei derzeitiger Vollbesetzung aufgrund der allgemeinen Lohnkostensteigerung mit einem erhöhten Zuschussbedarf zu rechnen ist.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Produkt 3121)

Hierbei handelt es sich um die institutionellen Kosten der Suchtberatung. Auch hier wurde der Ansatz, aufgrund der allgemeinen Lohnkostensteigerung, geringfügig erhöht.

Leistungen zur Sicherung der Unterkunft und Heizung (Produkt 3122)

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) lag 2023 im Monatsdurchschnitt bei 2.603 und ist damit im Vergleich zum Jahr 2022 (Monatsdurchschnitt 2.485) wieder deutlich gestiegen. Für die ersten 6 Monate in 2024 liegt der Monatsdurchschnitt bei 2.705 Bedarfsgemeinschaften und hat sich damit nochmals deutlich erhöht.

Grundsätzlich bestand ein rückläufiger Trend bei der Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Im Jahr 2021 begann dieser Trend im 3. Quartal und setzte sich bis in 2022 fort. Mit der Überführung der ukrainischen Geflüchteten in den Kreis der Anspruchsberechtigten Personen nach dem SGB II bzw. SGB XII stieg die Zahl der Bedarfsgemeinschaften sprunghaft an. So lag der Durchschnitt bis zu dieser rechtlichen Änderung (Januar bis Mai 2022) bei 2.370 Bedarfsgemeinschaften. Nach dieser Änderung (Juni bis Dezember 2022) lag der Durchschnitt bei 2.567 Bedarfsgemeinschaften. In der Zeit von Januar bis Juni 2023 setzte sich dieser Trend fort. Die durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften lag bei 2.609. Diese Zahl blieb bis Ende 2023 relativ konstant. Mit der Anpassung der Regelbedarfe zum 01.01.2024 stieg die Zahl der Bedarfsgemeinschaften erneut deutlich an um dann zuletzt bis auf 2.737 zu steigen.

Wie vorab bereits erläutert bestehen derzeit große Unsicherheiten in Bezug auf die Zahl der potentiell leistungsberechtigten Personen. Neben der voraussichtlichen Steigerung der Regelbedarfe und der Dynamisierung des Wohngeldes, wird auch die Entwicklung des durchschnittlichen Einkommens Auswirkungen auf die Zahl der Leistungsberechtigten haben. Wir gehen derzeit davon aus, dass in Summe die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2025 in etwa konstant bleibt bzw. leicht rückläufig sein wird. Die Einführung der Kindergrundsicherung dürfte erhebliche Auswirkungen auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften haben, jedoch ist, zumindest zum 01.01.2025, nicht mit einer Umsetzung zu rechnen.

Auf der **Ertragsseite** orientieren sich die Anteile der Bundesbeteiligung abhängig von der maßgebenden Erstattungsregelung in § 46 SGB II an verschiedenen Punkten. Verteilmaßstäbe innerhalb von Rheinland-Pfalz sind seit 01.01.2023

- die monatlichen Ausgaben für Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II) des Landkreises im Vergleich zu den Ausgaben in Rheinland-Pfalz,
- die Ausgaben des Landkreises des Vorjahres für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II und § 6b BKGG) im Vergleich zu den entsprechenden Gesamtausgaben in Rheinland-Pfalz und
- die Bevölkerungszahl des Landkreises Bad Dürkheim im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerungszahl von Rheinland-Pfalz

Die Höhe der Erstattung der Bundesmittel erfolgt auf Basis der gesamten Aufwendungen für das Bundesland. Zudem werden die einzelnen Prozentsätze der Bundeserstattung jeweils im laufenden Jahr durch den Bundesgesetzgeber überprüft und gegebenenfalls rückwirkend angepasst.

Die Prognose des Erstattungsumfanges für den Landkreis lässt sich daher nur vage kalkulieren.

Das Produkt beinhaltet auch die Leistung für Bildung und Teilhabe im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Im Kalenderjahr 2022 nahmen 1.833 Leistungsempfänger 3.021 Einzelleistungen in Anspruch. Im vergangenen Kalenderjahr 2023 erhöhte sich die Zahl der Leistungsberechtigten auf 2.299. Zeitgleich steigerte sich die Zahl der Einzelleistungen auf 3.710.

Beim Produkt 3122 insgesamt ist die Ausgestaltung der einzelnen Erstattungspositionen bezüglich ihrer Grundlage und Höhe letztlich entscheidend für den Zuschussbedarf. Die Verteilerschlüssel der Bevölkerungszahl kann für den Landkreis als günstig bezeichnet werden. In Summe werden nach derzeitigem Stand mehr als 80% der Aufwendungen erstattet.

Leistungen der Eingliederungshilfe (Produktgruppe 316)

	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Differenz	
3161	29.900,00 €	29.900,00 €	- €	Medizinische Reha
3162	4.740.900,00 €	5.078.900,00 €	338.000,00 €	Teilhabe am Arbeitsleben
3163	1.880.000,00 €	1.910.000,00 €	30.000,00 €	Teilhabe an Bildung
3164	14.754.800,00 €	15.505.300,00 €	750.500,00 €	Soziale Teilhabe
3169	220.500,00 €	192.200,00 €	- 28.300,00 €	Sonstige Eingliederungshilfe

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Produkt 3161)

Bei diesen Leistungen haben die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen Vorrang. Sie kommen daher nur für nicht gesetzlich krankenversicherte Personen in Betracht oder bei besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. privat Versicherte mit Leistungsausschlüssen) sowie für den Anteil des Trägers der Eingliederungshilfe (30 %) an den Kosten für die Behandlung im Sprachheilzentrum Meisenheim.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Produkt 3162)

Unter dieses Produkt fallen sowohl die Kosten für Personen in Werkstätten für behinderte Menschen als auch die Kosten für Personen, die ein Budget für Arbeit erhalten.

Beim Budget für Arbeit handelt es sich um eine Leistung für Personen, die als dauerhaft erwerbsunfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingestuft sind und zum Personenkreis gehören, der Anspruch auf den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen hat. Im Rahmen eines Budgets für Arbeit erhalten Arbeitgeber, die eine solche Person sozialversicherungspflichtig beschäftigen, einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Bruttolohns. Die Kosten sind geringer als die, die für einen Werkstattplatz anfallen würden; darüber hinaus entfallen für diesen Personenkreis aufgrund des Arbeitsentgelts in der Regel die Leistungen zum Lebensunterhalt.

Die Fallzahl in den Werkstätten ist ein wenig gesunken (374 gegenüber 381 zum Vorjahreszeitpunkt), die Bezieher eines Budgets für Arbeit (17 wie im Vorjahr) sind konstant.

Die Erhöhung des Zuschussbedarfs ist auf die steigenden Tagessätze der Werkstätten (v.a. Personalkosten aufgrund Tariferhöhung) zurückzuführen.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Produkt 3163)

Unter dieses Produkt fallen die Hilfe zur Schulbildung (v.a. Integrationshilfen, Einzeltransporte behinderter Schüler, Internatsunterbringungen), die Hilfe zur Berufsausbildung (v.a. Internatsunterbringung) sowie die Hilfen zur Hochschul- oder Weiterbildung.

	Fallzahl aktuell	Fallzahl Vorjahr
Inklusionshilfen	40	35
Einzeltransporte	18	15
Internat allg. Schulbildung	8	6

Die gestiegenen Fallzahlen erfordern eine Erhöhung des Ansatzes.

Leistungen zur sozialen Teilhabe (Produkt 3164)

	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Differenz	
31641	19.600,00 €	28.500,00 €	8.900,00 €	Leistungen für Wohnraum
31642	10.660.500,00 €	11.499.000,00 €	838.500,00 €	Assistenzleistungen
31643	2.156.700,00 €	1.774.700,00 €	- 382.000,00 €	Heilpädagogische Leistungen
31644	1.741.900,00 €	2.071.900,00 €	330.000,00 €	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
31649	176.100,00 €	131.200,00 €	- 44.900,00 €	Sonstige Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Die Leistungen zur sozialen Teilhabe sind der zahlenmäßig bedeutendste Teil der Eingliederungshilfe, weshalb man dieses Produkt nochmals in 5 Leistungen untergliedert hat.

31641 – Leistungen für Wohnraum

Zur Anpassung von Wohnraum an einen behinderungsbedingten Bedarf besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aufwendungen für Badumbau, Treppenlifte, Rampen, etc., sofern keine oder nicht ausreichende Leistungen der Pflege- oder Krankenversicherung zustehen. Der Ansatz wurde anhand der durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre beziffert. Er ist aber schwer zu kalkulieren, da es Jahre mit vielen, aber auch Jahre mit sehr wenigen Anträgen gibt und eine sehr teure Maßnahme den Rahmen sprengen kann. Außerdem werden in dieser Leistung die Wohnkosten in besonderen Wohnformen, die 125 % der angemessenen Wohnkosten übersteigen, als Leistung der Eingliederungshilfe verbucht. In den meisten Einrichtungen sind diese noch im Tagessatz enthalten. Sobald aber Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach der neuen Systematik geschlossen werden, werden diese Kosten herausgelöst und hier verbucht. Dieser Ansatz wird daher in den kommenden Jahren steigen.

31642 – Assistenzleistungen

Assistenzleistungen stehen im Mittelpunkt der Eingliederungshilfe. Hierunter fallen sämtliche Aufwendungen für die Betreuung und Förderung von behinderten Menschen, um diesen zu ermöglichen, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Insbesondere gehören hierzu Hilfen in besonderen Wohnformen (derzeit 310 Fälle, Vorjahr 304) und Hilfen zum selbstständigen Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen (210 Fälle wie im Vorjahr). Der Zuschussbedarf steigt stark an. Gründe hierfür sind neben

den steigenden Fallzahlen steigende Vergütungssätze, kleinere Betreuungssettings und die „Systemsprenger“, für die extrem hohe Kosten anfallen.

Der Fachkräftemangel macht sich auch in der Eingliederungshilfe bemerkbar. Zustehende Leistungen können nicht immer erbracht werden.

Die Auswirkungen des Landesrahmenvertrags sind noch nicht absehbar, durch diesen sind aber weitere Kostensteigerungen zu befürchten.

31643 – Heilpädagogische Leistungen

Diese Leistung umfasst v.a. Leistungen für Kinder im Vorschulalter wie Frühförderung, Inklusionshilfen in Kindergärten (23 Fälle, Vorjahr 16) und Leistungen in Förderkindergärten (40 Fälle, Vorjahr 53). Auch bei dieser Leistung gibt es eine Zunahme von Kindern, die sehr verhaltensauffällig sind, und daher ein entsprechend personalintensives Betreuungssetting benötigen. Durch die Erstattung der Kosten für den Regelplatzanteil durch das Jugendamt konnte der Ansatz hier jedoch nochmals reduziert werden.

31644 – Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Diese Leistung beinhaltet Aufwendungen für Personen, die nicht werkstattfähig sind und daher eine Tagesstätte für psychisch kranke Menschen (17 Fälle, Vorjahr 13) oder eine Tagesförderstätte (82 Fälle, Vorjahr 69) besuchen. Der Zuschussbedarf steigt aufgrund der Fallzahlsteigerung und höherer Vergütungssätze.

31649 – Sonstige Leistungen zur sozialen Teilhabe

Alle Hilfen zur sozialen Teilhabe, die in keiner anderen Leistung verortet werden können, werden hier veranschlagt. Dazu gehören Besuchsbeihilfen, Leistungen zur Mobilität, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Hilfsmittel im Rahmen der sozialen Teilhabe sowie Leistungen wegen Unterbringung in einer Pflegefamilie. Der Ansatz konnte in diesem Bereich aufgrund der Ausgabenentwicklung reduziert werden, ist allerdings schwer kalkulierbar.

Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (Produkt 3169)

Dieses Auffangprodukt ist für weitere Aufwendungen der Eingliederungshilfe vorgesehen, die sich keinem anderen Produkt zuordnen lassen:

- Seit 1.1.2020 umfasst die Eingliederungshilfe außerhalb von besonderen Wohnformen die gleichzeitig gewährte Hilfe zur Pflege. Diese inkludierten Pflegeaufwendungen werden hier und nicht bei der Hilfe zur Pflege (31161) verbucht.
- Alle Entgeltverhandlungen mit Leistungserbringern, für die die Kommunen zuständig sind (Minderjährige), sollen zukünftig von einer landesweiten, zentralen

Stelle durchgeführt werden. Hierzu wurde ein Zweckverband gegründet. Die Kosten hierfür teilen sich die 36 Kommunen.

Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (Produkt 3310)

Dieses Produkt beinhaltet die anteilige Förderung von Pflegestützpunkten, die Kostenerstattung in Frauenhäusern sowie Zuschüsse für soziale Einrichtungen (z. B. Frauenhaus, Tagesbegegnungsstätte Lichtblick).

Betreuungswesen (Produkt 3430)

Im Landkreis Bad Dürkheim bestehen zwei förderfähige Betreuungsvereine. Gem. §4 Absatz AGBtR sollen die Landkreise grundsätzlich Zuwendungen in Höhe der Landesförderung erbringen. Die Zuwendung ergibt sich aus der tariflichen Entwicklung des TVöD.

Die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit wurden angepasst und beinhalten neben Printmedien neu auch Raummiete und Auslagen für Referenten.

Die Einnahmen aus Beglaubigungsgebühren sind in aus verschiedenen Gründen gesunken - mehr einkommensschwache Haushalte (Verzicht auf Gebühr), keine größeren Veranstaltungen mehr. Öffentlichkeitsarbeit diesbezüglich erfolgt kleinteilig, regionalisiert.

Wohngeld (Produkt 3511)

Eine Abbildung von Aufwand und Ertrag innerhalb dieses Produktes erfolgt grundsätzlich nicht im Haushalt des Kreises, da es sich um Bundes- und Landesmittel handelt, welche direkt über das Land zur Auszahlung kommen. Lediglich Einnahmepositionen für Erstattungen verauslagter Gebühren (z. B. an Banken) sind im kommunalen Haushalt vorzuhalten.

Landespflegegeld und Landesblindengeld (Produkt 3512)

	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Differenz	
35121	21.000,00 €	21.000,00 €	- €	Landespflegegeld
35122	132.000,00 €	129.000,00 €	- 3.000,00 €	Landesblindengeld
Zuschussbedarf	153.000,00 €	150.000,00 €	- 3.000,00 €	

35121 – Landespflegegeld

Derzeit erhalten, ebenso wie im Vorjahr, 10 Personen laufende Landespflegegeldleistungen. Der Ansatz bleibt unverändert.

35122 – Landesblindengeld

Die Fallzahlen sind konstant (derzeit 95 Fälle, Vorjahr 93). Der Ansatz wurde der Ausgabenentwicklung angepasst.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (Produkt 3520)

Anspruchsvoraussetzung dieser Leistungen ist unter anderem der Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag. Im Jahr 2021 wurden 297 Leistungsberechtigten 411 Einzelleistungen gewährt. Demgegenüber stehen im Jahr 2022 350 Leistungsberechtigte mit 531 Einzelleistungen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nicht direkt erstattet. Die Gesamtsumme der vom Bund für Bildung und Teilhabe inklusive Verwaltungskosten zur Verfügung gestellten Mittel ist an die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II gekoppelt. Die Verteilung innerhalb von Rheinland-Pfalz erfolgt anhand der Ausgaben für Bildung und Teilhabe des Vorjahres. Folglich lassen sich die Einnahmen nur sehr vage kalkulieren. Die derzeitige Tendenz lässt vermuten, dass die Erträge auch im kommenden Jahr über dem Niveau der Aufwendungen für die Leistungsbezieher liegen, weshalb der Ansatz dahingehend fortgeschrieben wurde.

Anlagen: